



GEMEINDE RÖHRMOOS



Landkreis Dachau

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röhrmoos, 2. Änderung“

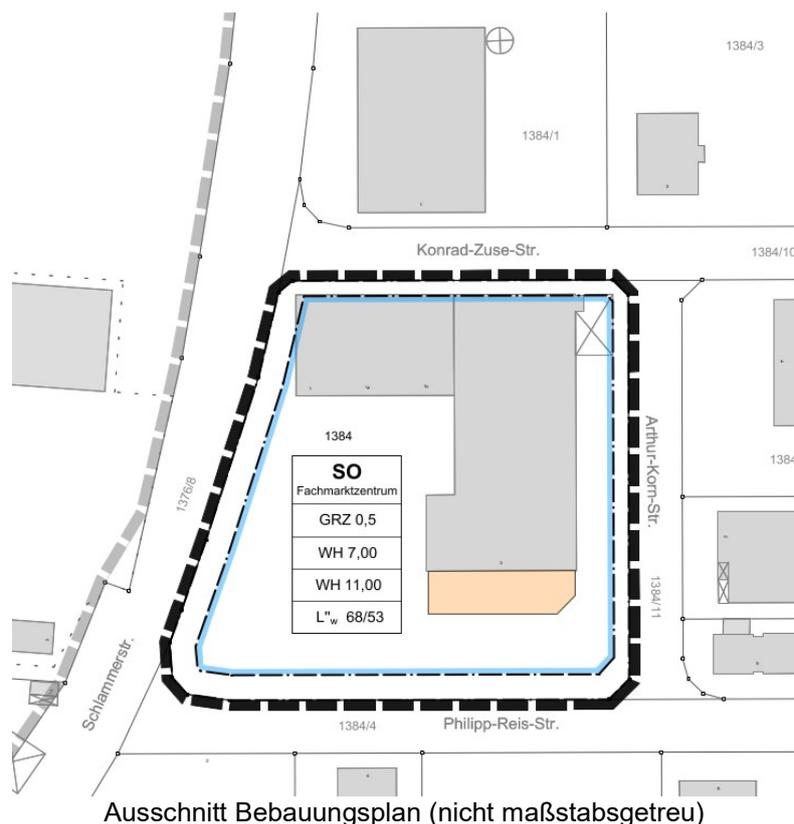
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Röhrmoos hat am 16.09.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röhrmoos, 2. Änderung“ mit Begründung in der Fassung vom 30.07.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röhrmoos, 2. Änderung“; in Kraft.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend des beigefügten Auszugs aus dem Bebauungsplan das Grundstück Fl. Nr. 1384 der Gemarkung Röhrmoos und hat eine Größe von 6.595 m². Der Geltungsbereich wird umgrenzt Im Norden von der Konrad-Zuse-Straße, im Osten von der Arthur-Korn-Straße, im Süden von der Philipp-Reis-Straße und im Westen von der Schlammerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch aus nachstehender Abbildung ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röhrmoos, 2. Änderung“ mit der Begründung bei der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer E 02, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, zusätzl. Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können auch online über die Internetseite der Gemeinde Röhrmoos (www.roehrmoos.de) im Bereich „Aktuelles“ unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 2 „Biberbach – Südlich der Dorfstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Röhrmoos geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Röhrmoos, 17.09.2025
GEMEINDE RÖHRMOOS

Aushang an alle Amtstafeln
vom 17.09.2025
bis 20.10.2025

gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

(Siegel)